

Anlage 1 zur Drucksache 163/13

Änderungen kursiv und unterstrichen dargestellt

**6. Änderungssatzung**  
**vom .. .. 2013**  
**zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646 ff.), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV NW S. 148), § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl 2012 I S. 212) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 30 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) hat der Kreistag des Kreises Unna gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe f) KrO NRW in seiner Sitzung am .. .. folgende Satzung beschlossen:

**Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.12.2007 wird wie folgt geändert:**

**§ 1**

Die Bezeichnung wird unter I. wie folgt neu gefasst:

I. Über die Festlegungen der Maßnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden aufgrund des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Kreis Unna vom 18. April 1989 und den Fortschreibungen vom 17. Juni 1997, 11. September 2007 und 26. Juni 2012

**§ 2**

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt geändert:

Eine umfassende Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes wurde am 17. Juni 1997 und am 11. September 2007 vom Kreistag beschlossen.

In Abs. 1 wird Satz 3 wie folgt geändert:

Eine weitere Fortschreibung hat der Kreistag am 26. Juni 2012 beschlossen.

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Kreis Unna kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben i. S. von § 22 KrWG Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung als öffentlich- rechtlicher Entsorgungsträger die GWA (Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH) und hinsichtlich der thermischen Entsorgung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Hamm sowie für die Altpapierverwertung die AKU (Auftragsgesellschaft für Abfallentsorgung Kreis Unna mbH) beauftragt.

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird aufgrund der Pflichtenübertragung von der GWA weiterhin in eigener Zuständigkeit und in eigenem Namen wahrgenommen (§ 72 Abs. 1 KrWG).

### § 3

§ 1 erhält folgende Fassung:

Für die gesamte Abfallwirtschaft im Kreis Unna gelten die im KrWG und LAbfG niedergelegten Grundsätze der fünf-stufigen Abfallhierarchie:

- Vermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwertung
- Recycling (stoffliche Verwertung)
- Sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) und
- Beseitigung

### § 4

§ 2 Satz 3 wird berichtigt:

Die Städte und Gemeinden sollen die GWA als vom Kreis beauftragte Dritte i.S.v. § 22 KrWG bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben inhaltlich und organisatorisch unterstützen.

### § 5

§ 3 Abs. 3 wird ergänzt:

(e) Die gesonderte Erfassung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metallen und Kunststoffen (SNVP) in Kooperation mit den Dualen Systemen erfolgt in Form eines Holsystems. Die Städte und Gemeinden werden verpflichtet die SNVP-Abfälle von der Restmüllentsorgung auszuschließen und den Bürgerinnen und Bürgern aufzugeben für diese Abfälle die Wertstofftonne (grau/gelber Abfallbehälter) zu nutzen.

SNVP sind mülltonnengängige Gegenstände, die in der Regel aus Kunststoff und/oder Metall bestehen und üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen. Ausgenommen sind Alttextilien, Holz und Elektrokleinteile.

(f) Für die gesonderte Erfassung von Alttextilien und -schuhen stehen den Bürgerinnen und Bürgern als öffentlich-rechtliches Sammelsystem Depotcontainer zur Verfügung.

Aus (e) wird (g)

## § 6

§ 7 Satz 1 wird wie folgt berichtigt:

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung sowie die erforderlichen Maßnahmen des Behandeln und Ablagerns von Abfällen zur Beseitigung mit Ausnahme der auf die GWA übertragenen Entsorgungspflichten von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 7

§ 8 Abs. 1 Satz 2 muss lauten:

Dies gilt auch für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie im Rahmen der gemeindlichen Abfallentsorgung der Haushalte angeliefert werden.

Im Abs. 3 wird berichtigend Kreislaufwirtschaftsgesetz eingefügt.

## § 8

§ 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt berichtigt:

Überlassungspflichtige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG), sind den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder von diesen beauftragten Dritten eingerichteten Sammel- und Entsorgungssystemen (Hol- oder Bringsystem) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen.

Die Entsorgung dieser Abfälle richtet sich nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes über Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und nach den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung.

## § 9

§ 12 Abs. 1 wird ergänzt:

8. Umladeanlage Schwerte

## § 10

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

## § 11

§ 17 muss lauten:

Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

## § 12

§ 20 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Unna vom 13.12.1999 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.12.2007 außer Kraft.

## § 13

Die Anlage als Bestandteil der Satzung ist wie folgt zu ergänzen:

Die Standortangabe ist um 8. Umladeanlage Schwerte, Schützenstr. 67, 58239 Schwerte zu ergänzen.

Das Verzeichnis ist um eine Spalte „Umladeanlage Schwerte“ zu ergänzen.

**Anlage**

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Unna vom 13.12.1999 in der Fassung der 6.  
Änderungssatzung

**Standortangabe zu den in § 12 genannten Anlagen**

1.	<b>Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA Hamm),</b> Zum Torksfeld 120, 59007 Hamm
2.	<b>Wertstoffaufbereitungsanlage Bönen ,</b> Industriestr. 3, 59199 Bönen
3.	<b>Inertstoffdeponie Lünen-Brückenkamp (ID Lü-Brückenkamp),</b> Brückenkamp, 44532 Lünen (Stadtteil Horstmar)
4.	<b>Inertstoffdeponie Kamen-Heeren-Werve (ID Kamen-Heeren-Werve),</b> Mühlhausener Str., 59174 Kamen (Stadtteil Heeren-Werve)
5.	<b>Kompostwerk Fröndenberg-Ostbüren,</b> Ostbürener Straße, 58730 Fröndenberg
6.	<b>Umladeanlage Lünen-Brückenkamp,</b> siehe Ziffer 3.
7.	<b>Umladeanlage Fröndenberg-Ostbüren ,</b> siehe Ziffer 5.
8.	<b><u>Umladeanlage Schwerte</u></b> <b><u>Schützenstraße 67, 58239 Schwerte</u></b>

Zugelassen für die Entsorgung sind die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten Abfallstoffe aus dem Gebiet des Kreises Unna. Sie sind den jeweils mit „X“ zugeordneten Abfallentsorgungsanlagen nach näherer Bestimmung anzudienen.

AVV-Nr.	AVV - Bezeichnung	MVA Hamm	Wertstoffaufbereitungsanlage Bönen	Kompostwerk Fröndenberg	Umladeanlage Lünen-Brückenkamp	Umladeanlage Fröndenberg	<u>Umladeanlage Schwerte</u>
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen						
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen						
20.01.01	Papier und Pappe		X				
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfall aus kommunaler Sammlung)			X	X		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)						
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Garten- u. Parkabfälle aus kommunaler Sammlung)			X	X		
20 03	Andere Siedlungsabfälle						
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll aus kommunaler Sammlung)	X			X	X	
20 03 07	Sperrmüll aus kommunaler Sammlung		X		X	X	X